

Der Satzung soll folgende Präambel vorangestellt werden:

Präambel

Der TSV Klausdorf gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der TSV Klausdorf bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der TSV Klausdorf pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer, sexualisierter und sexueller Gewalt durch.

Hinsichtlich der folgenden Paragraphen beantragt der Vorstand die Änderung der Satzung:

§ 3 Mitgliedschaft neu:

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen, die regelmäßig und unmittelbar Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als 3 Monate ist und alle 5 Jahre wieder aktualisiert vorlegt werden muss. Zusätzlich müssen die oben genannten Personen einen **Ehrenkodex** gemäß der Vorlage des Vereins unterzeichnen.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive, ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Passive (keine Altersbegrenzung)
- juristische Personen
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung anzuerkennen und umzusetzen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung ernannt werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die 1. Vorsitzende/r oder einer seiner/ihrer Stellvertreter. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne

Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach sorgfältigem Ermessen,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben
- bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beschädigt werden
- **bei Äußerung extremistischer oder rassistischer Gesinnung oder bei Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.**

Es liegt im Ermessen des Vorstandes das Mitglied vor dem Ausschluss abzumahnern. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 3 Mitgliedschaft alt:

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- *Erwachsene (Aktive, ab Vollendung des 18. Lebensjahres)*
- *Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)*
- *Passive (keine Altersbegrenzung)*
- *juristische Personen*
- *Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der

Delegiertenversammlung anzuerkennen und umzusetzen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung ernannt werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die 1. Vorsitzende/r oder einer seiner/ihrer Stellvertreter. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach sorgfältigem Ermessen,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben*
- bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien*
- wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens*
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beschädigt werden.*

Es liegt im Ermessen des Vorstandes das Mitglied vor dem Ausschluss abzumahnern. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Delegiertenversammlung neu:

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

Die Delegiertenversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche vereinsöffentliche Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

Ist die Einberufung der ordentlichen, vereinsöffentlichen Delegiertenversammlung wegen höherer Gewalt, Krieg, Naturkatastrophe, Pandemie o.Ä. nicht möglich oder

zumutbar, so verschiebt sich die Einberufung auf das nächstmögliche halbe Jahr oder auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, soweit das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).“

Alle Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem Termin einzuladen.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorstand
- Den Abteilungsleitern
- Den gewählten Delegierten

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen durch Aushang an den vereinseigenen Bekanntmachungstafeln (Schaukästen).

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert hat. In diesem Fall sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu dem Termin einzuladen.

Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens vier Woche vor der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Delegiertenversammlung ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten.

Der Vorstand hat das Recht Gäste zur Delegiertenversammlung einzuladen.

§ 8 Delegiertenversammlung alt

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Delegiertenversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche vereinsöffentliche Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem Termin einzuladen.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorstand*
- Den Abteilungsleitern*
- Den gewählten Delegierten*

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen durch Aushang an den vereinseigenen Bekanntmachungstafeln (Schaukästen).

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert hat. In diesem Fall sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu dem Termin einzuladen.

Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens vier Woche vor der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Delegiertenversammlung ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten.

Der Vorstand hat das Recht Gäste zur Delegiertenversammlung einzuladen.

§ 14 Wahl des Vorstands neu:

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von **mindestens einem, höchstens zwei** Jahren gewählt. **Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied für dieses Amt gewählt worden ist oder das Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktritt.**

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

In den Jahren mit gerader Endziffer werden mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der/die Pressesprecher/in und mindestens ein/e Beisitzer/in gewählt. In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden der/ die Vorsitzende, mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der/die technische Leiter/in und mindestens ein/e Beisitzer/in gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung bestimmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Wahl des Vorstands alt:

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

In den Jahren mit gerader Endziffer werden mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der/die Pressesprecher/in und mindestens ein/e Beisitzer/in gewählt. In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden der/ die Vorsitzende, mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der/die technische Leiter/in und mindestens ein/e Beisitzer/in gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches

*Vorstandsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung bestimmen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.*

§ 17 Abteilungen des Vereins, Bestimmung von Delegierten neu:

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Jede Abteilung entsendet mindestens 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung. Abteilungen mit mehr als 30 Mitgliedern entsenden für je 30 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten. Dabei wird die Mitgliederzahl der Abteilungen, die mehr als 30 Mitglieder haben, auf die jeweils nächst höhere durch 30 teilbare Zahl aufgerundet.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jede Abteilung kann jedoch höchstens 15 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen und zwar für die Dauer von einem Jahr. Die Abteilungen sind berechtigt auch Ersatzdelegierte zu wählen. Die Abteilungsleiter teilen das Ergebnis der Delegiertenwahl unverzüglich dem Vorstand mit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Abteilungsleiter Delegierte bestimmen. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung bzw. der Verein hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer jährlich einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied des Turn- und Sportrates. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein gewählter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.

Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen oder sonstige Verträge als Dauerschuldverhältnisse bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungsleiter haben den Vorstand in jeder TSR-Sitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb davon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten. Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende

Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.

Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Mitgliederinformationen über ihre Abteilung erhalten. Hierbei ist §20 zu beachten.

Die Nutzungszeiten und –rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Vorstand für die einzelnen Abteilungen und sonstige Nutzungen festgelegt.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein für seine Abteilungen die Mitgliedschaft in Fachverbänden, die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten für die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

§ 17 Abteilungen des Vereins, Bestimmung von Delegierten alt:

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Abteilungen entsenden für je 30 Mitglieder einen Delegierten zur Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jede Abteilung kann jedoch höchstens 15 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Dabei wird die Mitgliederzahl der Abteilungen, die mehr als 30 Mitglieder haben, auf die jeweils nächst höhere durch 30 teilbare Zahl aufgerundet. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen und zwar für die Dauer von einem Jahr. Die Abteilungen sind berechtigt auch Ersatzdelegierte zu wählen. Die Abteilungsleiter teilen das Ergebnis der Delegiertenwahl unverzüglich dem Vorstand mit.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Abteilungsleiter Delegierte bestimmen. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung bzw. der Verein hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer jährlich einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied des Turn- und Sportrates. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein gewählter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.

Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen oder sonstige Verträge als Dauerschuldverhältnisse bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungsleiter haben den Vorstand in jeder TSR-Sitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb davon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten. Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.

Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Mitgliederinformationen über ihre Abteilung erhalten. Hierbei ist §20 zu beachten.

Die Nutzungszeiten und –rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Vorstand für die einzelnen Abteilungen und sonstige Nutzungen festgelegt.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein für seine Abteilungen die Mitgliedschaft in Fachverbänden, die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten für die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

§ 22 Inkrafttreten neu:

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 24. 09. 2021 in Schwentimental von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 06. 02. 2020.

§ 22 Inkrafttreten alt:

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 13. 03. und 17. 10. 2019 und 06. 02. 2020 in Schwentimental von den Mitgliederversammlungen beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 12. 03. 2009.